

INHALT:

Vorwort: Schwerpunktausgabe: Internationales Steuerrecht	01
Neuerungen Abgabenrecht aktuelle Erkenntnisse	01
Zitat	01
Schwerpunkt: Internationales Steuerrecht – Grundlagen	03
Gesellschaftsrechts- änderungsgesetz 2011	07
Buchtipps für Unternehmer	07
Steuersplitter	07
Kluge Köpfe	07
Save the Date	08
Fristen nicht vergessen	08

Schwerpunktausgabe: Internationales Steuerrecht

Wir möchten Ihnen in diesen PFK News wichtige Grundlagen, Fakten und Zahlen zum Internationalen Steuerrecht präsentieren. Viele unserer Klienten sind bereits international tätig oder haben zumindest Anknüpfungspunkte zu Auslandsachverhalten. Dass diese neben unserem nationalen Steuerrecht auch Einblick in die jeweiligen steuerlichen Bestimmungen des anderen Staates haben müssen, erscheint logisch. Die Gefahr ist immer, dass es zu einer doppelten Besteuerung desselben Sachverhaltes kommt. Um das zu vermeiden, hat der österreichische Staat eine Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Nehmen Sie sich einige Minuten Zeit und lassen Sie sich von uns in die

Welt des internationalen Steuerrechts versetzen. Wenn Sie hier zumindest die steuerlichen Rahmenbedingungen kennen, können Sie rasch gezielte Fragen stellen, um so für Ihr Unternehmen das Optimum herauszuholen. In der nächsten Ausgabe werden wir Ihnen einige Tipps zum internationalen Steuerrecht geben und FAQ für Sie herausarbeiten.

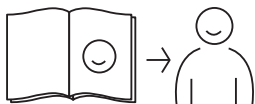
Auch im nationalen Steuerrecht tut sich aber wie immer etwas – schauen Sie sich dazu die aktuellen Erkenntnisse und Steuersplitter an!

Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbst und freuen uns, Sie bei unserem Adventzauber 2011 zu sehen ■

ZITAT:

„Denke immer nach
und versuche dich
ständig an Neuem.“

二十、常に思念工夫せよ。
tsune ni shinen kufū seyo
(Nr. 20 der 20 Regeln für Karate)



Neuerungen Abgabenrecht – aktuelle Erkenntnisse

Dienstverhältnisse mit nahen Angehörigen

Bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen des Abgabepflichtigen wird bei Betriebsprüfungen besonders auf die Fremdüblichkeit, klare Erkennbarkeit nach außen und genaue Dokumentation geachtet:

- Schriftlicher Dienstvertrag – bringt die Ernsthaftigkeit des Beschäftigungsverhältnisses zum Ausdruck.

- Angemessene Entlohnung – ein zu hohes Entgelt wird als unzulässiges "Familiensplitting" bzw. in einer Kapitalgesellschaft als verdeckte Ausschüttung angesehen; bei einem zu niedrigen Entgelt wird das gesamte Dienstverhältnis nicht anerkannt.
- Aufzeichnungen über Anwesenheitszeiten – Nachweis einer tatsächlichen Beschäftigung.

Sind Bildungsmaßnahmen immer abzugsfähig?

Es geht um die Frage, wie **berufsspezifisch** Weiterbildungsmaßnahmen sein müssen, um steuerlich Berücksichtigung zu finden. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind bei Arbeitnehmern als Werbungskosten bzw. im betrieblichen Bereich als Betriebsausgaben **abzugsfähig**, sofern sie dem einkommensteuerrechtlichen Begriff der **Ausbildung**, der **Umschulung** oder der **Fortbildung** entsprechen.

Aufwendungen für **Bildungsmaßnahmen**, die grundsätzlich der **privaten Lebensführung** zuzuordnen sind, sind **nicht abzugsfähig**. Wenn jedoch die Bildungsmaßnahmen sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung abdecken, ist **zusätzlich** zur beruflichen Veranlassung noch die **berufliche Notwendigkeit** erforderlich, um eine **steuerliche Absetzbarkeit** zu ermöglichen.

Keine Werbungskosten / Betriebsausgaben bei unentgeltlicher Geschäftsführung

Erhält der Gesellschafter für die von ihm ausgeübte Geschäftstätigkeit **kein gesondertes Entgelt**, können nach Ansicht des **VwGH** mit der Geschäftsführung im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Reisekosten, Computer, Büromaterial usw.), die vom Gesellschafter-Geschäftsführer selbst getragen werden, **nicht steuerlich geltend** gemacht werden, da

mit der unentgeltlichen Tätigkeit keine Einkunftsquelle verbunden ist. Die **Ausgaben** stehen nach Auffassung des **VwGH** im Zusammenhang mit der Erzielung von **Einkünften aus Kapitalvermögen** und sind aufgrund der **Endbesteuerungswirkung** der KEST auf Ausschüttungserträge auch bei dieser Einkunftsquelle nicht abzugsfähig.

Absetzbarkeit der Kosten für ein außerhalb des Wohnungsverbands gelegenes Arbeitszimmer

Bekanntlich sind die **Kosten für** ein in der privat genutzten Wohnung gelegenes **Arbeitszimmer** nur unter **sehr restriktiven Bedingungen** (u.a. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit) **abzugsfähig**. Anders sieht es dagegen aus, wenn ein Arbeitszimmer in einer dafür extra angeschafften Wohnung vorliegt. In diesem Fall ist das strenge Kriterium des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nicht anzuwenden, jedoch muss die **berufliche Notwendigkeit nachgewiesen** werden.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten - BMF Erlass mit Klarstellungen

Seit **1.1.2009** können vom Steuerpflichtigen getragene **Kosten für Kinderbetreuung** ohne Selbstbehalt bis maximal **2.300 € pro Kind (Altersgrenze 10 Jahre) und Jahr** als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Absetzbar sind die **Kosten für** die **Kinderbetreuung**. Bis zum Besuch der Pflichtschule geht man immer von Kinderbetreuung aus (jedoch nicht Verpflegungskosten). Für die **Ferienbetreuung** (z.B. Ferienlager) können hingegen **sämtliche Kosten** berück-

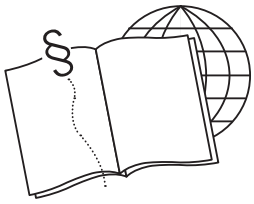
sichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine **pädagogisch qualifizierte** Person erfolgt. Die Kinderbetreuung muss entweder von einer öffentlichen oder privaten Institution oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. Tagesmutter/Tagesvater) erfolgen. Letztere muss - sofern sie nicht eine **einschlägige Berufsausbildung** aufweist - zumindest über eine Ausbildung zur Kinderbetreuung im Mindestausmaß von 8 (bzw. 16) Stunden verfügen. Wichtig ist, dass eine Abzugsfähigkeit der Kosten nicht möglich ist, wenn die Person **im selben Haushalt** wie das Kind wohnt (z.B. Großmutter oder Geschwister).

Zum **Nachweis** der **Kinderbetreuungskosten** müssen **Rechnungen** ausgestellt werden, der Nachweis der Qualifikation ist z.B. durch Kursbestätigungen zu erbringen.

Diese Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren** und im Falle der Anforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Hund und Katz' sind Privatsache

Kosten für die Haltung von Tieren, können ordentlich "in's Geld gehen". Dennoch ist nur in wenigen Fällen eine steuerliche Absetzbarkeit möglich, da Haustiere grundsätzlich in den Bereich der privaten Lebensführung fallen. Die "Nutzung" eines Hundes durch eine Ärztin als Schutz für entlegene Patientenbesuchsfahrten wurde z.B. steuerlich nicht anerkannt. Einen möglichen Steuerabzug sehen die Finanzbehörden und Berufungssenate aber z.B. für Wachhunde von Wachgesellschaften, Therapiehunde beim Therapeuten oder als außergewöhnliche Belastung, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Das jeweilige Tier muss aber für diesen Zweck auch geeignet sein. Der Dackel wird als Wachhund wohl ausscheiden ■



Schwerpunkt: Internationales Steuerrecht - Grundlagen

Zu Ihrer Orientierung haben wir Ihnen die aktuellen Ertrags- und Umsatzsteuersätze grafisch aufbereitet. Dabei kann es nur im Bereich der Ertragssteuern zur Doppelbesteuerung kommen. Die Umsatzsteuer ist eine Inlandssteuer. Es sollen nur Lieferungen und Leistungen mit Inlandsbezug besteuert werden.

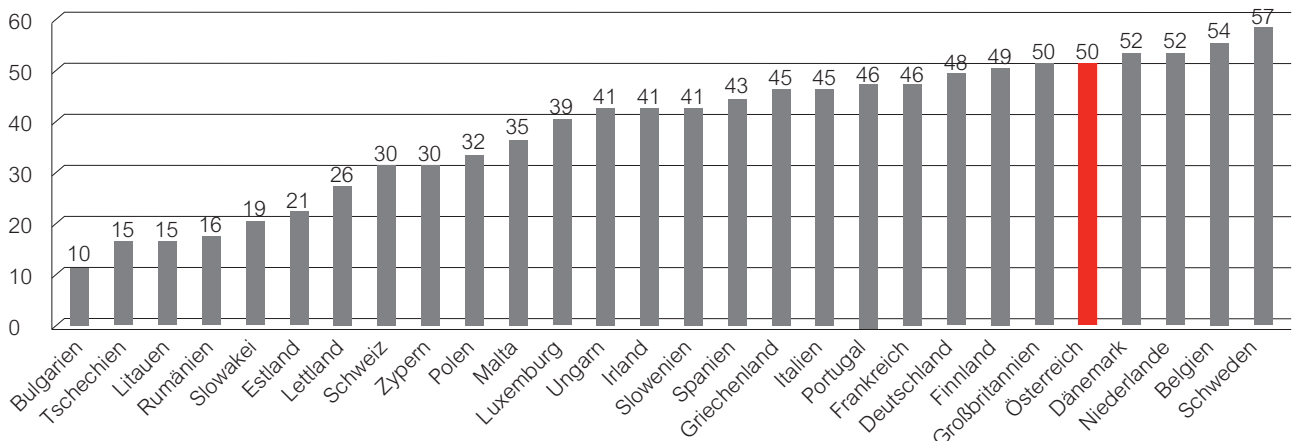
Auslandssachverhalte sind in jedem Fall **genau zu analysieren**. Es sind immer **zumindest zwei Staaten betroffen**. Es empfiehlt sich ein **stufenweises Vorgehen**. Zuerst ist die Steuerpflicht in den jeweiligen Staaten zu untersuchen. Die **grundsätzliche Frage** lautet: „**Wer hat das Besteuerungsrecht?**“ Es gibt Fälle, da haben beide Staaten das Besteuerungsrecht. Um hier eine **doppelte Besteuerung zu vermeiden**, hat Österreich mit **106 Staaten** im Bereich der Ertragssteuern ein **Doppelbesteuerungsabkommen** (kurz DBA) abgeschlossen. Die genaue Liste finden Sie unter www.bmf.gv.at auf der homepage des Finanzministeriums

(BMF) – unter Themen A-Z. Für besonders komplexe Sachverhalte oder um auf Nummer sicher zu gehen, bietet das BMF die kostenlose **Möglichkeit von EAS** Anfragen (Express Antwort Service). Hier können Sie unter genauer Darlegung Ihres konkreten Falles und der von Ihnen bereits vorweggenommenen rechtlichen Beurteilung eine **gewisse Absicherung** erhalten. **Seit 2011** besteht im § 118 BAO die kostenpflichtige Möglichkeit, in bestimmten Bereichen ein sogenanntes **Advance Ruling** mit der Abgabenbehörde zu vereinbaren. Sie erhalten einen **Auskunftsbescheid** und an diesen ist die Behörde dann gebunden, sofern der verwirklichte Sachverhalt nicht wesentlich abweicht. Das betrifft jedoch nur komplexe Fragestellungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Unternehmensgruppen (zu beiden später) und Umgründungen und ist kostenpflichtig.

Ertragssteuern im internationalen Vergleich

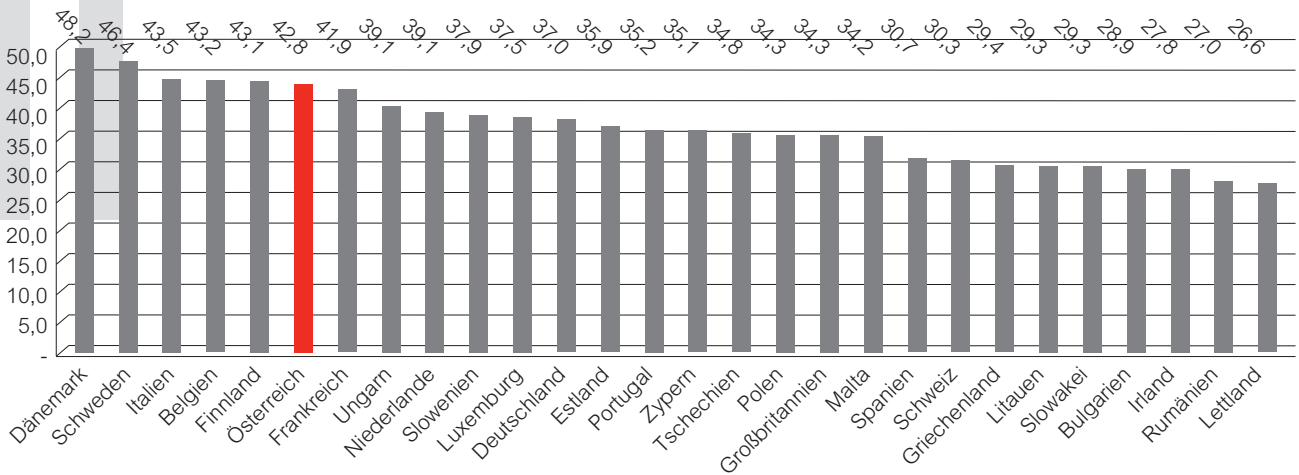
Die EU hat gegenüber den USA und Japan eine um durchschnittlich 10 % höhere Steuerbelastung, wobei auch die Unterschiede innerhalb der EU gravierend sind. Österreich liegt mit dem Spitzensteuersatz von 50% (für Einkommen, die über 60.000 EUR liegen) in der Einkommensteuer für natürliche Personen an 5. Stelle in der EU. Der gleichbleibende Steuersatz von 25 % für Kapitalgesellschaften (hier fällt aber bei Ausschüttung an natürliche Personen erneut eine Einkommensteuer, nämlich die Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % an) liegt im EU-Mittelfeld. Unsere unmittelbaren Nachbarn im Osten/Südosten liegen hinsichtlich der Körperschaftssteuer unter dem österreichischen Niveau, Deutschland liegt etwas darüber. Bei den Spitzensteuersätzen in der Einkommensteuer sind die Unterschiede schon deutlich größer, hier sind die östlichen Nachbarn zum Teil weit hinter unserer 50%-Marke. (siehe Grafik)

Spitzensteuersätze für natürliche Personen in Prozent (2010)



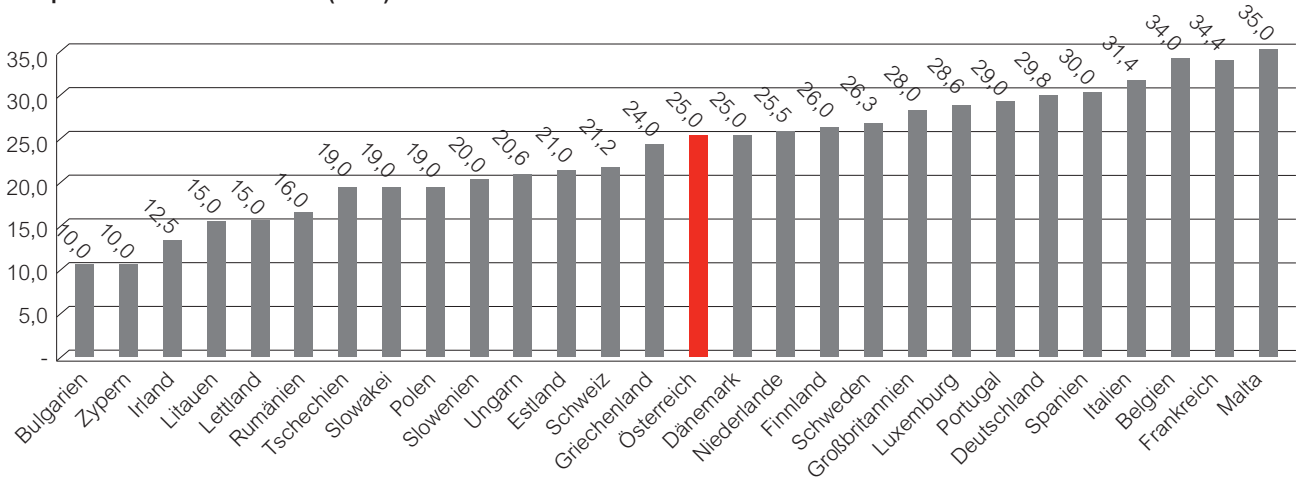
Quelle: EC, Taxation Trends in the European Union, 2011 Edition

Abgabenquote in Prozent des BIP für 2009



Quelle: OECD Revenue Statistics 2010, Government at a Glance 2011, Staatseinnahmen in % des BIP, tw Werte 2008 und 2009

Körperschaftsteuersätze in % (2010)



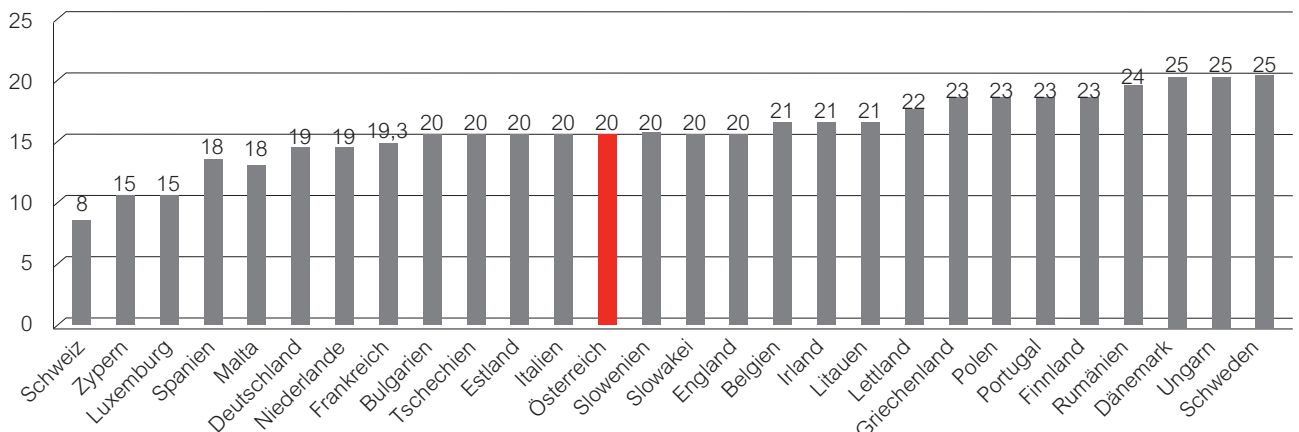
Quelle: EC, Taxation Trends in the European Union, 2011 Edition

Umsatzsteuer im internationalen Vergleich

Die Umsatzsteuer ist in der EU durch die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie weitgehend harmonisiert. Es gibt einheitliche Regelungen bei unterschiedlichen Steu-

ersätzen. Sollten Sie außerhalb der Europäischen Union tätig werden, sollten Sie sich von einem Steuerberater vor Ort beraten lassen.

Umsatzsteuersatz 2011



Quelle: Europäische Kommission, Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der EU, Stand: 1. Juli 2011

Der erste Prüfschritt wird immer sein:
Wie ist die steuerliche Behandlung im Inland?

Grundlagen im österreichischen Steuerrecht

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Natürliche Personen werden unbeschränkt mit ihren in- und ausländischen Einkünften (dem **Welteinkommen**) in Österreich besteuert, wenn Sie in Österreich einen **Wohnsitz** oder ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben. **Juristischen Personen** (GmbH, AG, Genossenschaft, Verein) sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, wenn Sie im Inland **ihren Sitz** oder den **Ort der Geschäftsleitung** haben.

Ausländische Verluste im Inland ausgleichen

Unbeschränkt Steuerpflichtige können Verluste, die sie bei ausländischen Einkunftsquellen erleiden, mit inländischen Einkünften ausgleichen, außer es gibt auch im Inland für derartige Verluste ein Ausgleichsverbot. Der Verlust ist nach den inländischen Vorschriften zu ermitteln und muss nachversteuert werden, sobald diese Verluste im Ausland verwertet werden oder verwertet werden könnten. Diese Nachversteuerung kommt nur bei Anwendung der Befreiungsmethode laut DBA in Frage, da im Fall der Anrechnungsmethode die anzurechnende Steuer ohnehin durch den Verlustausgleich verringert ist.

Besondere Verlustverwertung durch Bildung einer Unternehmensgruppe

In Österreich gibt es für Unternehmensgruppen eine wichtige Steuerbegünstigung. Werden zwei oder mehrere Unternehmen (geht nur bei

Kapitalgesellschaften) zu einer „Gruppe“ zusammengefasst, dann werden die Ergebnisse der Gruppenmitglieder unter Vorliegen aller Voraussetzungen dem sogenannten Gruppenträger zugeordnet. Dadurch können Gewinne einzelner Gruppenmitglieder mit Verlusten anderer ausgeglichen werden und es kommt zu einer zumindest früheren Verlustverwertung und damit Steuerersparnis. Bei ausländischen Gruppenmitgliedern werden grundsätzlich nur Verluste dem Gruppenträger zugerechnet und auch nur im Ausmaß, die der Beteiligung entspricht. Ausländische Unternehmen können nicht „mehrstöckig“ in die Gruppe einbezogen werden, die „Enkeltochter“ kann z.B. nicht mehr in der Gruppe sein.

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig ist, wer weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, der jedoch mit Einkünften, die im § 98 EStG taxativ aufgezählt sind (**Quelleneinkünfte**), der Steuerpflicht in Österreich unterliegt. Das sind im Wesentlichen dieselben Einkunftsarten wie bei der unbeschränkten Steuerpflicht. Hier ist dann in weiterer Folge das DBA zu untersuchen, was Österreich tatsächlich besteuern darf. In aller Regel darf Österreich die Einkünfte einer **Betriebsstätte** (§ 29 BAO) besteuern. Laut BAO ist das „jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebs oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient“. Bei den Betriebsstätten kommt es regelmäßig zu Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten, da natürlich kein Staat gerne auf die Besteuerung verzichtet. **Grundvermögen** wird in aller Regel nach dem Ort des Grundstückes besteuert – sogenanntes **Belegenheitsprinzip**.

Verrechnungspreise:

*International ist das Thema der Verrechnungspreise ein zentraler Punkt. Kein Staat möchte, dass Unternehmen oder Konzerne ihre Gewinne willkürlich ins Ausland verlagern können. Zu welchen Preisen werden Waren an die ausländische Tochter oder Betriebsstätte geliefert oder Leistungen erbracht? In Kenntnis der Auswirkung unterschiedlicher Steuersätze erschiene es attraktiv, über diese Verrechnungspreise die Zuordnung von Gewinnen zu „Niedrigsteuereuländern“ zu steuern. Daher wird hier ein besonderes Augenmerk auf die **Fremdüblichkeit** dieser Preise gelenkt. „**Dealing at arm's length**“ lautet das geheimnisvolle Schlagwort, welches bedeutet, dass Preise so gestaltet sein müssen, wie sie auch zwischen einander fremden Dritten gewährt werden würden. In Österreich sind dazu erst unlängst die Verrechnungspreisrichtlinien ergangen.*

Der zweite Prüfschritt lautet: Wie ist die steuerliche Behandlung im anderen Staat?

Je nachdem, um welchen Staat es sich handelt, ist auch hier analog zu der obigen Analyse **nach** den **nationalen Steuerrechtsvorschriften** zu **beurteilen**, ob **unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht vorliegt und welche Einkunftsarten** überhaupt im anderen Staat **steuerpflichtig** sind. Es kann sich ergeben, dass in beiden Staaten unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt oder auch dass nur ein Staat unbeschränkt besteuern darf (**Wohnsitzstaat**) und der andere nur beschränkt (**Quellenstaat**).



In jedem Fall sind im dritten Prüfschritt die jeweiligen Regelungen im DBA hinsichtlich der Zuteilung von Besteuerungsrechten an die jeweiligen Staaten zu untersuchen.

Ziel der Doppelbesteuerungsabkommen ist es, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. Die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) hat als Orientierungshilfe für die Abfassung von DBA das **OECD Musterabkommen** verabschiedet. Die meisten österreichischen DBA orientieren sich daran. In Zweifelsfällen bietet der Kommentar zum OECD Musterabkommen somit eine wichtige Auslegungshilfe.

Auch in den DBA ist zuerst zu untersuchen, welcher Staat der **Wohnsitzstaat** (in den DBA heißt dieser **Ansässigkeitsstaat**) und welcher der **Quellenstaat** ist. Der Ansässigkeitsstaat ist jener Staat, in welchem eine Person ihren Wohnsitz, **Mittelpunkt der Lebensinteressen**, gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Staatsangehörigkeit (natürliche Personen) bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung (Kapitalgesellschaften) hat, wobei in dieser Reihenfolge geprüft wird. Lässt sich nach Vorliegen aller Kriterien noch immer keine eindeutige Zuordnung treffen, greift das Verständigungsverfahren der zuständigen Behörden.

Die Frage des **Mittelpunktes der Lebensinteressen** klärt der **Verwaltungsgerichtshof** folgendermaßen:
 „Bei der Klärung der Frage, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Berufungswerbers (Bw) befindet, ist das Gesamtbild der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entscheidend, wobei das Überwiegen der Beziehungen zum einen oder anderen Staat den Ausschlag gibt. Wirtschaftlichen Beziehungen kommt idR eine geringere Bedeutung zu als persönlichen Beziehungen. Darunter sind all jene zu verstehen, die einen Menschen aus in seiner Person liegenden Gründen mit jenem Ort verbinden, an dem er einen Wohnsitz innehat. Die stärkste persönliche Beziehung besteht im Regelfall zu dem Ort, an dem jemand regelmäßig mit seiner Familie lebt.“

Besteht Klarheit welcher der Ansässigkeits- und welcher der Wohnsitzstaat ist, finden sich in den **DBA** die entsprechenden **Zuteilungsregeln für die einzelnen Einkunftsarten**. So regelt das OECD-Musterabkommen auszugsweise die nachfolgenden grundsätzlichen Zuordnungsregeln:

- **Belegenheitsprinzip:** regelt die Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus unbeweglichem Vermögen (Vermietung und Verpachtung). Das Besteuerungsrecht hat jener Staat, in dem das unbewegliche Vermögen gelegen ist.
- **Unternehmergewinne:** Die Besteuerung knüpft an den Betriebsstättenbegriff an. Grundsätzlich hat der Staat, in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, das Besteuerungsrecht, außer es gibt eine Betriebsstätte in einem anderen Land, dann werden die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, bei dieser besteuert.

- **Dividenden, Zinsen und Lizenzkündfte:** Die Besteuerung wird in der Regel dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen. Häufig wird dem Quellenstaat jedoch das Recht eingeräumt, eine in der Höhe begrenzte Quellensteuer einzuheben.
- Einkünfte aus **unselbständiger Arbeit:** werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert, außer die Arbeit wird in einem anderen Staat ausgeübt und der Steuerpflichtige hält sich auch mindestens 183 Tage im Jahr in diesem anderen Staat auf oder es besteht dort eine Betriebsstätte.

Durch eine klare Zuteilung sollen sowohl die Doppel- als auch die Nichtbesteuerung von Einkünften vermieden werden.

Zuletzt regelt das DBA noch die **Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**. Nachdem der Ansässigkeitsstaat das Welteinkommen versteuert, muss es Regelungen geben, die festlegen, wie er das machen darf. Hier gibt es 2 Methoden:

- die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt und
- die Anrechnungsmethode.

Die jeweils angewendete Methode wird im DBA geregelt. Bei der Befreiungsmethode werden die ausländischen Einkünfte in Österreich nicht besteuert, sie werden aber für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes einbezogen (=Progressionsvorbehalt). Bei der Anwendung der Anrechnungsmethode werden die ausländischen Einkünfte für die Ermittlung der Steuer mitberücksichtigt, die im Ausland bezahlte Steuer wird jedoch auf den Steuerbetrag angerechnet.

Die Welt ist kleiner geworden, die Komplexität nicht. Wenn Sie Einkünfte im Ausland oder mit einem Auslandsbezug erzielen, klären Sie unbedingt die steuerlichen Auswirkungen mit uns ab ■

Gesellschaftsrechts- änderungsgesetz 2011

Aus für Inhaberaktien und Vereinfachungen bei Umgründungen

Für rund 1.600 **Aktiengesellschaften** in Österreich bringt das mit **1.8.2011** in Kraft getretene Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG 2011) einen **Anpassungsbedarf** im Zusammenhang mit den **Aktienkategorien**.

Neben dieser Änderung bei den Aktienkategorien bringt das GesRÄG 2011 aber auch einige **Erleichterungen** im Zusammenhang mit **Umgründungsvorgängen**.

(Details finden Sie auf unserer Homepage unter Klienteninformation 10/2011)

■

BUCHTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Franz Heinen:

Internationales Steuerrecht leicht gemacht:
Die Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte.

196 Seiten, Kleist-Verlag,
1. Auflage, Juni 2009
ISBN-10: 3874402525

Steuersplitter

Periodenübergreifende Fehlerkorrektur auch für bereits verjährte Zeiträume möglich

Wenn bei der Einschätzung von Sachverhalten **Fehler** passieren und z.B. eine falsche **Abschreibungsdauer** gewählt wird oder es zu einer **ungerechtfertigten** (oder zu frühen) Passivierung einer **Rückstellung** kommt, ist dies zu korrigieren, wenn daraus Auswirkungen auf Folgejahre entstehen. Bei einer späteren Fehlerkorrektur ist dem Grundsatz der **Periodenbesteuerung** zu folgen und der Fehler in allen betroffenen Jahren zu korrigieren. Mit Schaffung des **§ 293c BAO**, der seit 1. September 2011 in Kraft ist, wird die (periodenübergreifende) **Fehlerkorrektur** auch auf bereits **verjährte Zeiträume ausgedehnt** und zwar insofern, als die Wurzel des Fehlers innerhalb der **absoluten Verjährung** liegt. Die absolute Verjährung erstreckt sich auf **zehn Jahre** ab Entstehen des Abgabenspruchs.

Pensionistenabsetzbetrag bei ausländischer Pension

Unbeschränkt steuerpflichtigen Pensionsbeziehern steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von **jährlich 400 €** zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig **einschleifend** zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 17.000 € und 25.000 € auf Null. Gemäß einer aktuellen Entscheidung des **UFS** Innsbruck steht der Absetzbetrag auch dann zu, wenn eine Steuerpflichtige eine **ausländische Pension** bezieht, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in **Österreich** unter Progressionsvorbehalt **steuerfrei** gestellt ist.

Erhöhung Kategoriemietzinse seit 1.9.2011

Durch die Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung (1.9.2008) der **Kategoriemietzinse** wurden diese neu festge-

setzt. Diese Kategoriemietzinse gelten insbesondere für viele Mietverhältnisse in **Altbauten**, die zwischen 1982 und 1994 eingegangen wurden.

Anpassung Vignettenpreise für 2012

Erwartungsgemäß werden die Preise für die **Autobahnvignette 2012** wieder angehoben, wobei die Jahresvignette für mehrspurige Kfz 2012 77,80 EUR kosten wird ■

KLUGE KÖPFE:

„Mut steht am Anfang
des Handelns,
Glück
am Ende.“



Demokrit, griechischer Philosoph
(† zwischen 400 - 380 v Chr.)



GIRA'S ÜBERBLICK

Save the date:
25. November 2011
ADVENTZAUBER
 - es lohnt sich! ✨ ✨ ✨

„Willkommen im
 Springer Schloß!“



Weitere wertvolle
 Infos – auf unserer
 Homepage
 – immer aktuell –
 besuchen Sie uns:
www.pfk-partner.at

Fristen nicht vergessen!

Bis spätestens:

31.10.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 09/2011

Bis spätestens:

15.11.2011

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 4. Quartal 2011
- Grundsteuer und Bodenwertabgabe 4. Quartal 2011
- Kammerumlage 3. Quartal 2011
- Dienstgeberabgabe 10/2011
- Kommunalsteuer 10/2011
- Lohnabgaben 10/2011
- Umsatzsteuer 09/2011
- Werbeabgabe 09/2011

Bis spätestens:

30.11.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 10/2011

Bis spätestens:

15.12.2011

- Dienstgeberabgabe 11/2011
- Kommunalsteuer 11/2011
- Lohnabgaben 11/2011
- Umsatzsteuer 10/2011
- Werbeabgabe 10/2011

Bis spätestens :

31.12.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 11/2011

Bis spätestens:

15.01.2012

- Dienstgeberabgabe 12/2011
- Kommunalsteuer 12/2011
- Lohnabgaben 12/2011
- Umsatzsteuer 11/2011
- Werbeabgabe 11/2011

Bis spätestens:

31.01.2012

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 12/2011

IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner
 Steuerberatungs- und
 Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
 Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
 Tel. (+43-1) 522 08 00
 Fax (+43-1) 522 08 00-27
 e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
 Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
 Tel. (+43) 676 539 79 52
 Fax (+43-1) 524 01 63
 e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der
 STEUERNEWS können eine individuelle
 Beratung nicht ersetzen.